



SATZUNG DES SC BRÜHL 06/45 e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein ist ein Sportclub, der den Namen SC Brühl 06/45 e.V. führt. Die Vereinsfarben sind Blau-Gold.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Brühl und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung und die sportliche Führung seiner Mitglieder sowie die Pflege von Sportgemeinschaften.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verwendung der Mittel

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft im Verein

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) inaktiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
 - d) korporativen Mitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder üben die im Verein betriebenen Sportarten aus.
- (3) Alle Mitglieder unterstützen die Ziele des Vereins.
- (4) Ehrenmitglieder werden wegen ihrer Verdienste um den Verein im Besonderen oder den Sport im Allgemeinen von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands ernannt.
- (5) Korporative Mitglieder (Personenvereinigungen) werden – soweit sie ihre Mitgliedsrechte wahrnehmen – durch eine natürliche Person vertreten.



UNSERE STADT. UNSER SPORT. UNSER VEREIN.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Natürliche Personen, Personenvereinigungen oder juristische Personen können Mitglied des Vereins werden. Sie stellen einen Aufnahmeantrag. Nicht volljährige Personen werden von ihren gesetzlichen Vertretern vertreten. Personenvereinigungen werden durch ihren dafür vorgesehenen Vertreter vertreten.
- (2) Die Aufnahme des Mitglieds erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Über die Aufnahme nicht volljähriger Personen entscheidet der Jugendausschuss. Über die Aufnahme wird das Mitglied zeitnah informiert.
- (3) Der Vorstand bzw. der Jugendausschuss kann einen Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen ablehnen. Über die Ablehnung wird der Antragsteller zeitnah informiert.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod, bei Personenvereinigungen durch Auflösung.
 - b) durch Kündigung durch das Mitglied. Dabei werden nicht volljährige Mitglieder von ihren gesetzlichen Vertretern vertreten. Personenvereinigungen werden von ihren dafür vorgesehenen Vertretern vertreten. Die Kündigung wird mit Zugang wirksam. Für aktive Mitglieder gelten die Regelungen gemäß der Satzung des Westdeutschen Fußballverbandes.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn
 - a) das Mitglied trotz Aufforderung länger als sechs Monate mit seinem Vereinsbeitrag im Rückstand ist,
 - b) das Mitglied sich grobe Verstöße gegen die Vereinssatzung zu Schulden kommen lässt,
 - c) das Mitglied den Aufgaben, Zielsetzungen oder Interessen des Vereins grob zuwider handelt oder diese gefährdet,
 - d) das Mitglied den sozialen Frieden im Verein grob stört.
- (3) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands mit drei Viertel Mehrheit. Betrifft der Ausschluss ein Vorstandsmitglied selbst, ist es bei der Abstimmung nicht stimmberechtigt. In den Fällen b bis d. des Absatzes (2) ist vor der Entscheidung das Mitglied vom Vorstand anzuhören. In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwehr eines nicht unbedeutenden Schadens kann die Anhörung entfallen. Sie ist unverzüglich nachzuholen. Die Jugendabteilung regelt ihr Ausschlussverfahren selbständig.



UNSERE STADT. UNSER SPORT. UNSER VEREIN.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Alle Mitglieder zahlen einen Vereinsbeitrag. Dieser wird jeweils für ein Kalenderjahr erhoben.
- (2) Die Höhe des Vereinsbeitrags legt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands fest. Hierbei kann der Beitrag von aktiven, inaktiven, korporativen Mitgliedern oder Mitgliedern der Jugendabteilung differieren.
- (3) Der Vorstand erarbeitet eine Beitragsordnung, die die Mitgliederversammlung beschließt. Die Beitragsordnung regelt die Art und Weise der Erhebung des Beitrags, die Fälligkeit des Beitrags, Beitragsbefreiungen und Beitragsermäßigungen in Einzelfällen, die Beitragserstattung bei Ausscheiden und ähnliches.
- (4) Die Vereinsbeiträge der Mitglieder der Jugendabteilung stehen ihr zu. Sie erhebt die Beiträge für ihre Mitglieder selbständig.
- (5) Je nach Notwendigkeit kann der Verein eine zusätzliche Umlage, die jährlich bis zur Höhe des doppelten Vereinsbeitrags zulässig ist, erheben. Die Umlage ist von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder zu beschließen. Die Umlage wird nicht von Jugendlichen erhoben.
- (6) Ehrenmitglieder und Schiedsrichter sind vom Vereinsbeitrag befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Verwaltungsrat,
- d) der Jugendausschuss.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. In ihr geben der Vorstand, der Verwaltungsrat und der Jugendausschuss ihre Rechenschafts- und Tätigkeitsberichte ab. Weiter ist ein Kassenbericht durch die Kassenprüfer abzugeben. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt auf Antrag eines Vereinsmitglieds.



UNSERE STADT. UNSER SPORT. UNSER VEREIN.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich zu berufen:
- a) auf Beschluss des Vorstandes oder
 - b) wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder die Berufung gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangen.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mit Dreiwochenfrist schriftlich oder auf vereinsüblichem Weg zu erfolgen. Bei schriftlicher Einladung ist die Frist gewahrt, wenn die Einladungen drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Das Schriftlichkeitserfordernis ist auch gewahrt, wenn die Einladung als E-Mail oder als Fax versandt wird.
- Als vereinsüblicher Weg gelten ausdrücklich die gleichzeitige Einladung durch Aushang in der Spielstätte der 1. Mannschaft und durch Veröffentlichung der Einladung auf der Homepage des SC Brühl (erste Seite). Der Aushang sowie die Veröffentlichung auf der Homepage haben ebenfalls drei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Die Einladung muss die Angabe der Tagesordnung enthalten.
- (5) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Anträge zur Mitgliederversammlung

- (1) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand des Vereins und von stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Anträge von Mitgliedern sind nur möglich, wenn diese zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.
- (2) Initiativanträge in der Mitgliederversammlung sind möglich. Dazu muss der Antrag von mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden.

§ 11 Beschlussfassung

- (1) Stimmberechtigt sind alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder. Die Stimmabgabe muss persönlich erfolgen, eine Vertretung ist unzulässig. Für Personenvereinigungen ist ein von der Vereinigung bestellter Vertreter stimmberechtigt.
- (2) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Antrag von zehn stimmberechtigten Mitgliedern ist geheim abzustimmen.
- (3) Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen nicht mit.



UNSERE STADT. UNSER SPORT. UNSER VEREIN.

- (4) Ergibt sich bei Wahlen eine Stimmgleichheit, so ist die Wahl zu wiederholen, wobei nur die beiden Bestplatzierten teilnehmen. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Zu einer Satzungsänderung (§ 33 BGB) ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (6) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 12 Protokollierung der Beschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Protokollführer ist ein von der Mitgliederversammlung zu bestimmendes Mitglied.
- (3) Die Niederschrift ist vom Protokollführer und dem Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 13 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins führt die Geschäfte des Vereins eigenverantwortlich und gewissenhaft. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, welche sich der Vorstand gibt.
- (2) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Anzahl von Beisitzern

Der Jugendleiter gehört dem Vorstand aufgrund seines Amtes als stimmberechtigtes Mitglied an.

- (3) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden oder den Schatzmeister vertreten (Vertretungsvorstand im Sinne des § 26 BGB). Die Mitglieder des Vertretungsvorstands sind alleinvertretungsberechtigt.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, ausgenommen der Jugendleiter, der vom Jugendausschuss gewählt wird. Dabei werden nur der Vorstandsvorsitzende und der Schatzmeister in ihre jeweilige Funktion gewählt. Der gewählte Vorstand wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden und bestimmt die Geschäftsbereiche der anderen



UNSERE STADT. UNSER SPORT. UNSER VEREIN.

Vorstandsmitglieder. Mitgliedern des Vorstands kann für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt werden, sofern dieses der Vorstand im Einzelfall beschließt.

- (5) Der Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.
- (6) Eine Abwahl von Vorstandsmitgliedern durch die Mitgliederversammlung ist möglich.
- (7) Jedes Vorstandmitglied muss Vereinsmitglied sein. Endet seine Vereinsmitgliedschaft, so endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Mitgliedschaft im Vorstand kann auch durch Amtsniederlegung enden.
- (8) Scheidet der Vorsitzende oder der Schatzmeister aus dem Vorstand aus, wählt der Vorstand aus seiner Mitte eine Person, welche das jeweilige Amt bis zum Ende der restlichen Amtsperiode ausübt.
- (9) Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus dem Amt aus, ist der Vorstand des SC Brühl 06/45 e.V. berechtigt, ein Ersatzmitglied zu berufen, welche dem Vorstand bis zum Ende der Wahlperiode angehört. Selbiges gilt, wenn der Vorstand aus anderen Gründen nicht vollständig besetzt ist. Die Person ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (10) Scheiden so viele Vorstandsmitglieder aus, dass eine ordnungsgemäße Arbeit des Vorstands nicht mehr gewährleistet erscheint, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der Vorstandswahlen erfolgen. Scheiden alle Vorstandsmitglieder aus, so muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Dies kann durch jedes stimmberechtigte Mitglied erfolgen.

§ 14 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

- (1) Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2 BGB wie folgt beschränkt:
 - a) Verpflichtungsgeschäfte, soweit das Verpflichtungsvolumen Euro 35.000,00 (i.W. fünfunddreißigtausend) überschreitet, mit Ausnahme von Sponsoringverträgen, sind nicht zulässig,
 - b) Kontokorrentkredite und Darlehen, soweit ein Gesamtvolumen von EUR 35.000,00 (i.W. fünfunddreißigtausend) überschritten wird, sind nicht zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann für Einzelfälle dem Vorstand zu den in Absatz (1) genannten Geschäften Vertretungsmacht erteilen.



§ 15 Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung verwaltet sich eigenständig. Hierfür erhält sie die Mitgliedsbeiträge ihrer Mitglieder sowie die zweckgebundenen Spenden und Zuschüsse für die Jugendabteilung. Ferner erhält sie die Beiträge der Mitglieder des Jugendausschusses und die der Jugendtrainer. Der Schatzmeister des Vereins und die Kassenprüfer haben jeweils jederzeit das Recht, die Jugendkasse nach Voranmeldung zu prüfen.
- (2) Der Jugendabteilung gehören alle Mitglieder an, welche am 01.01. eines Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Alle Mitglieder der Jugendabteilung bilden die Jugendversammlung.
- (3) In der Jugendversammlung sind alle Mitglieder, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, stimmberechtigt. Mitglieder, die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter vertreten. Das Wahlrecht von Mitarbeitern der Jugendabteilung regelt die Jugendordnung. Im Übrigen gelten für die Jugendversammlung die Regeln der Mitgliederversammlung entsprechend. Zu den Aufgaben der Jugendversammlung gehört insbesondere die Wahl des Jugendausschusses.
- (4) Der Jugendausschuss ist für die Führung der Jugendabteilung in Selbstverwaltung gemäß der Satzungen und Ordnungen des DFB und seiner Untergliederungen verantwortlich. Der Vorsitzende des Jugendausschusses (Jugendleiter) muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und Vereinsmitglied sein; die übrigen Mitglieder sollen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Der Jugendausschuss wird im Vorstand durch den Jugendleiter als stimmberechtigtes Vorstandsmitglied vertreten. Bei Abwesenheit des Jugendleiters soll dieser durch ein anderes vom Jugendausschuss zu benennendes Ausschussmitglied vertreten werden. Der Vertreter ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (6) Näheres regelt die Jugendordnung, welche der Zustimmung des Vorstands bedarf.
- (7) Der Vorstand des Vereins darf Beschlüsse der Jugendversammlung oder des Jugendausschusses aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, das Gesetz oder gegen die Ordnungen des DFB und seiner Untergliederungen verstoßen.

§ 16 Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat hat beratende Funktion in wirtschaftlichen, vereinsrechtlichen und vereinspolitischen Fragen. Der Verwaltungsrat soll aus mindestens fünf und maximal acht Mitgliedern des Vereins bestehen.
- (2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.



UNSERE STADT. UNSER SPORT. UNSER VEREIN.

- (3) Weitere Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats in Abstimmung mit dem Vorstand in den Rat berufen. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder endet zum Ende der Wahlperiode des Vorsitzenden des Rates.
- (4) Der Verwaltungsrat kann den Vorstandsvorsitzenden und weitere Vorstandsmitglieder zu seinen Sitzungen einladen.
- (5) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder ein Vertreter hat das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen, und wird über deren Ergebnisse informiert.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils am 01.07. und endet am 30.06. des nächsten Jahres.

§ 18 Kassenprüfer

Für jede Wahlperiode des Vorstands werden zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Zu den Aufgaben der Kassenprüfer gehört insbesondere die Prüfung der satzungsmäßigen Verwendung der Vereinsmittel durch den Vorstand. Sie haben jederzeit das Recht nach terminierter Absprache mit dem Schatzmeister Prüfungen der Kasse vorzunehmen. Der Prüfbericht für abgelaufene Geschäftsjahre ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 19 Bestimmungen des DFB

Satzungen und Ordnungen des DFB, die einer einheitlichen Ordnung des deutschen Fußballsports dienen und nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen, sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 11 Abs. 6 dieser Satzung) aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 13 dieser Satzung) oder durch einen vom Amtsgericht zu bestellenden Liquidator.
- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen der Stadt Brühl zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



UNSERE STADT. UNSER SPORT. UNSER VEREIN.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 7. Dezember 2009, zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung vom 05.12.2025

Der Vorstand des SC Brühl 06/45 e.V.